

Protokoll KV Gründung, Piratenpartei Deutschland Kreisverband Koblenz

1. Programm Punkte in Schwarz
2. Eingefügte Geschäftsordnung und Satzung in Grau
3. Akkreditierte Piraten: 12 in Worten Zwölf,
4. Nachakkreditierungen: 1 in Worten Eine
5. **Gesamt Akkreditiert: 13 in Worten Dreizehn**
6. **Beginn: 12.02.2012 um 16:00 Uhr**

- 1.) Wahl des Versammlungsleiters
 - a. Johannes Thon einstimmig gewählt
- 2.) Wahl des Wahlleiters
 - a. Heiko Müller einstimmig gewählt
- 3.) Abstimmung zur Zulassung von Gästen und Presse
 - a. Gäste und die Presse wurden einstimmig zugelassen
- 4.) Wahl der Wahlhelfer
 - a. Annette Zufelde sowie Britta Weber wurden einstimmig gewählt
- 5.) Verlesen der *in der Regionalgruppe Koblenz ausgearbeiteten* Gründungs GO
Vorschlages zur Gründung durch den Versammlungsleiter

Wahl- und Geschäftsordnung zur Gründung des KV Koblenz

1. Allgemeines

1. Nimmt ein Pirat nur an Teilen der Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere ist keine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Entscheiden möglich.
2. Ämter und Befugnisse der Versammlung enden, wenn nicht explizit anders bestimmt, mit Ende der Versammlung.
3. Das Protokoll der Versammlung, das mindestens
 - die gestellten Anträge im Wortlaut
 - Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge und
 - das Wahlprotokoll (falls eines vorhanden ist)zu enthalten hat, wird durch Unterschrift des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des neu gewählten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beurkundet. Es ist den Piraten durch angemessene Veröffentlichung durch den Vorstand zugänglich zu machen.

2. Akkreditierung

1. Zur Zulassung zur Gründungsversammlung wird vor Ort eine Registrierung eingerichtet. Sie besteht aus dem Beauftragten der Landespartei und aus Piraten, die von diesem hierfür beauftragt wurden. Es wird anhand der einschlägigen Informationen geprüft, ob die Person Pirat mit Stimmrecht, Pirat ohne Stimmrecht oder Gast ist und gibt entsprechendes Material aus. Es wird festgehalten und auf Anfrage dem Wahlleiter mitgeteilt, wie viele Piraten zu jeder Wahl beziehungsweise Abstimmung stimmberechtigt sind.
2. Die Anzahl anwesender Piraten mit Stimmrecht ist auf Anfrage des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters oder durch GO-Beschluss durch die mit der Akkreditierung beauftragten Piraten mitzuteilen. Sie gilt als Grundlage für eine Zweidrittelmehrheit. Nur Piraten, bei denen ein Stimmrecht festgestellt wurde, werden als Piraten im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich ein anderes bestimmt. {GO-Antrag auf Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter}

3. Möchte ein Pirat die Teilnahme an der Versammlung unterbrechen oder die Versammlung komplett verlassen, so gibt er seine Stimmkarte bei den mit der Akkreditierung beauftragten Piraten ab und verliert somit sein Stimmrecht.
4. Ein Mitglied der Partei, welches die Versammlung verlassen hat, kann sich erneut akkreditieren lassen, um seine Stimmkarte und das damit verbundene Stimmrecht wiederzuerlangen.

3. Versammlungsämter

3.1. Versammlungsleiter

1. Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird.
2. Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inklusive Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inklusive Redezeit zu beziehungsweise entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss.
3. Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Pausen und Unterbrechungen an.
4. Der Versammlungsleiter kann freiwillige Piraten dazu ernennen, ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen. Diese sind der Versammlung durch den Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen.
5. Der Versammlungsleiter nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die er nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

3.2. Wahlleiter

1. Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl er durchzuführen hat.
2. Die Durchführung umfasst
 - die Ankündigung einer Wahl oder Abstimmung,
 - Hinweise auf die Modalitäten der Wahl oder Abstimmung,
 - die Eröffnung und die Beendigung der Wahl oder Abstimmung,
 - das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung insbesondere der geheimen Wahl.
 - das Entgegennehmen der Stimmzettel,
 - das Auszählen der Stimmen.
3. Der Wahlleiter kann Anwesende, die sich freiwillig melden, zu Wahlhelfern ernennen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen und ebenfalls nicht für ein Amt kandidieren dürfen. Die Versammlung kann einzelne Wahlhelfer ablehnen. {GO-Antrag auf Ablehnung eines Wahlhelfers}
4. Der Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von ihm selbst zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

4. Anträge

1. Jeder Koblenzer Pirat kann allgemeine Anträge an die Versammlung stellen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen. Einer geringen Anzahl an Wortmeldungen, die keine inhaltliche Wiederholung darstellen, ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren.
2. Für Anträge auf Änderung der Satzung gelten die Regelungen für allgemeine Anträge an die Versammlung entsprechend.
3. Für Anträge auf Änderung des Programms gelten die Regelungen für allgemeine Anträge an die Versammlung entsprechend.
4. Anträge zur Geschäftsordnung
 - Jeder Koblenzer Pirat kann jederzeit durch Heben beider Hände das Vorhaben anzeigen, einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen zu wollen. Solch einer Wortmeldung ist nach der aktuellen Wortmeldung Vorrang zu geben.
 - Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Koblenzer Pirat entsprechend Absatz 1 einen Alternativantrag stellen. {GO-Antrag auf Alternativantrag} Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig, ausgenommen der Antrag auf Schließung der Rednerliste {GO-Antrag auf Ende der Rednerliste}.

- Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag beziehungsweise die Anträge gemäß (4) beraten und anschließend abgestimmt.

- Jeder Koblenzer Pirat kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten.

- Es sind nur solche Anträge als Geschäftsordnungsanträge zulässig, die in dieser Geschäftsordnung folgendermaßen gekennzeichnet sind: {GO-Antrag ...}.

4.1. Antrag auf Schließung der Rednerliste

1. Jeder Koblenzer Pirat kann einen Antrag auf Schließung der Rednerliste stellen. {GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste}

2. Der Antragsteller

- darf sich selbst bisher nicht an der Diskussion zum aktuellen Thema beteiligt haben,
- darf sich nicht auf die Rednerliste stellen lassen und
- darf sich zum Thema auch dann nicht mehr äußern, wenn der Antrag abgelehnt wird.

3. Wurde ein Antrag auf Schließung der Rednerliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.

4.2. Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Eine Änderung der Tagesordnung {GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung} kann sein

- das Hinzufügen eines Punktes,
- das Entfernen eines Punktes durch Vertagung,
- das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- das Ändern der Reihenfolge von Punkten.

4.3. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung muss die Änderungen im Wortlaut aufführen. {GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}

4.4. Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes

1. Jeder Koblenzer Pirat hat das Recht, ein Meinungsbild einzufordern. {GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes}

2. Der Antragsteller formuliert eine Frage, woraufhin die andere Landespiraten Bedenken gegen das Meinungsbild äußern können, bevor eine Abstimmung durchgeführt wird.

3. Die Abstimmung wird auch bei knappen Ergebnis nicht ausgezählt. Im übrigen richtet sich die Abstimmung nach den Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge.

5. Kandidaturen

1. Für die Wahlen kann sich jeder Koblenzer Pirat aufstellen oder aufstellen lassen, sofern nicht Gesetze oder die Satzung anderes vorschreiben.

2. Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten Zeit, sich zu melden.

3. Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.

4. Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich keiner mehr aufstellen oder seine Kandidatur zurückziehen.

6. Wahlordnung

1. Alle Abstimmungen und Wahlen finden mit einfacher Mehrheit (Zustimmung bei über der Hälfte der abgegebenen Stimmen) und grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht die Satzung oder ein Gesetz ein anderes bestimmt.

2. Bei Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge bleiben Enthaltungen unberücksichtigt, in allen anderen Fällen finden sie Berücksichtigung.

3. Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl fordern. {GO-Antrag auf geheime Abstimmung}; abweichend hiervon wird über Geschäftsordnungsanträge immer öffentlich abgestimmt.

4. Wird geheim gewählt, so wird der Versammlung nach Abschluss der Auszählung das vollständige Wahlergebnis durch den Wahlleiter mitgeteilt. Dieses besteht aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl, die Anzahl der ungültigen Stimmen und

Enthaltungen und die auf jeden möglichen Abstimmungspunkt entfallenen Stimmen.

5. Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

6. Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Wahl statt. {GO-Antrag auf Wahlwiederholung}

7. Findet die Wiederholung der Wahl nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl statt, so muss die Wahlbeteiligung bei mindestens 90% der ursprünglichen Wahl liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.

6.1. Abstimmungen

6.1.1. Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

1. Über Geschäftsordnungsanträge wird durch Zeigen einer Stimmkarte abgestimmt.

2. Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß des Wahlleiters festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung. {GO-Antrag auf Auszählung}

6.1.2. Abstimmungen über allgemeine Anträge und über Änderung der Satzung oder des Parteiprogramms

1. Bei einer geheimen Abstimmungen wird mit einem nummerierten Stimmzettel gewählt. Die Nummer wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Der Stimmzettel wird folgendermaßen ausgefüllt:

- J für JA
- N für NEIN

Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

2. Bei einer offenen Abstimmung gelten die Regeln für Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge entsprechend.

6.2. Wahlen

1. Ein Kandidat wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

2. Erreicht ein Kandidat für mehr als ein Amt die notwendige Mehrheit, so gilt er nur für das Amt gewählt, für das er die meisten Stimmen erhalten hat. Nimmt er diese Wahl nicht an, so darf er nicht mehr für ein anderes Amt kandidieren.

3. Wenn kein Kandidat für mehrere Ämter kandidiert werden nur auf Antrag der Versammlung getrennte Wahlgänge durchgeführt. {GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge}

4. Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt bestimmt der Wahlleiter die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen. {GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge}

5. Wahlen zu Versammlungsämtern werden durch Wahl durch Zustimmung durchgeführt.

6. Wahlen zu Parteiämtern werden in geheimer Wahl durch Wahl durch Zustimmung durchgeführt.

6.) Abstimmung über den GO Vorschlag

a. Die GO wurde mit 8 Ja Stimmen ohne Gegenstimmen angenommen

7.) Verlesen des in der Regionalgruppe Koblenz im Vorfeld ausgearbeiteten

Satzungsvorschlages für den KV Koblenz durch den Versammlungsleiter

Kreissatzung für die Piratenpartei Kreisverband Koblenz - Stadt

In der Fassung vom 26.01.2012

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband Koblenz des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene.

- (2) Der Kreisverband führt den Namen Piratenpartei Deutschland „Kreisverband Koblenz“ und die Kurzbezeichnung „PIRATEN Koblenz“.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes und der Kreisgeschäftsstelle ist in Koblenz.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist die kreisfreie Stadt Koblenz.
- (5) Diese Satzung regelt die Besonderheiten im Kreisverband Koblenz. Anderenfalls gilt sinngemäß die Satzung des Bundesverbandes, bzw. die Satzung des LV RLP in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Piratenpartei Deutschland bekennt und ihren Wohnsitz in Koblenz hat. Gemäß § 3 Absatz 2a der Bundessatzung können auch Piraten ohne Wohnsitz im Kreis Koblenz nach schriftlichem Antrag an den Landesverband Rheinland-Pfalz Mitglied des Kreisverbandes werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem/der AntragstellerIn gegenüber schriftlich begründet werden.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
- (4) Die im Kreisverband organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als "Piraten" bezeichnet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Kreisvorstand zurückzugeben.

§ 4 Gliederung

- (1) Die Untergliederung in Ortsverbände richtet sich nach der Landes- und Bundessatzung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.
- (2) Der Kreisverband überträgt schiedsgerichtliche Angelegenheiten auf das Landesschiedsgericht.

§ 6 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) Einem/r Vorsitzenden,
 - b) Einem/r StellvertreterIn,
 - c) Dem/r KreiskassiererIn,
 - d) Null oder einer geraden Anzahl an Beisitzern
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer Wahl, einzeln mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

Ämterkumulation ist nicht zulässig. Übt ein Kandidat bereits ein Amt oder ein Mandat in einer Volksvertretung aus, muss der Kreisparteitag die Zulässigkeit seiner Kandidatur für ein Vorstandsamt für jeden Einzelfall explizit mit absoluter Mehrheit beschließen. Eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss des Kreisparteitages statt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(5) Der Kreisvorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer StellvertreterIn, schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Kreisvorstandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart schriftlich zugestimmt haben. Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Auf Beschluss können Gäste zugelassen werden.

(6) Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes, jedoch mindestens fünf Mitglieder, kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u. a. Regelungen zu:

- a) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder,
- b) Dokumentation der Sitzungen,
- c) Virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen,
- d) Form und Umfang des Tätigkeitsberichts,
- e) Form und Hinterlegung von Beschlüssen des Vorstandes.

(8) Die Führung der Kreisgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig.

(10) Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Kreisvorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder sie ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können, oder wenn die Ämter des/r Vorsitzenden oder des/r Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin unbesetzt sind. In diesem Fall ist unmittelbar durch den Landesvorstand ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes bestellt der Landesvorstand unmittelbar einen kommissarischen Kreisvorstand.

§ 7 Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Kreisebene. Jedes Mitglied hat auf dem Kreisparteitag das Recht der freien Rede.

(3) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel, mindestens jedoch fünf stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes eine Einberufung schriftlich beim Kreisvorstand beantragen. Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied mindestens vier Wochen vorher

schriftlich ein. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Kreisverbandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart schriftlich zugestimmt haben.

(4) Die Einladung zum Kreisparteitag hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens fünf Tage vor dem Kreisparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Kreisvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. Satzungsänderungsanträge zum Kreisparteitag sind mit einer Eingangsfrist von zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch ein anderes geeignetes Verfahren, das der Kreisvorstand in seiner Geschäftsordnung festlegt, beim Kreisvorstand einzureichen.

(5) Später aus aktuellen Anlässen zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist. Verkürzte Einladungsfristen werden in dringlichen Fällen durch den Kreisvorstand festgelegt.

(6) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisverbandes.

(7) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes, anwesend sind.

(8) Der Kreisparteitag tagt parteiöffentlich, sofern er nicht eine weitergehende Öffentlichkeit beschließt. Ein Stimmrecht haben Gäste nicht.

(9) Der Kreisparteitag wählt zu Beginn ein drei- bis sechsköpfiges Tagungspräsidium. Darunter eine/n VersammlungsleiterIn, eine/n WahlleiterIn und mindestens eine/n ProtokollantIn.

(10) Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(11) Der Kreisparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstandes, vor der Entlastung über ihn prüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach ist der Rechnungsprüfer aus seiner Funktion entlassen.

(12) Über den Kreisparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(13) Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über Satzung, Beitrags- und Kassenordnung und den Haushalt des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand und die BewerberInnen auf Listen für die Kreistags- und Kommunalwahlen, gemäß § 8 der Kreissatzung.

(14) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen im Kreisgebiet erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Bundes- und Landessatzung. Bewerber sollen - soweit erforderlich - ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben und Mitglied im Kreisverband sein.

(2) Die Aufstellung findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt, zu der der Kreisvorstand in angemessener Zeit und Form alle stimmberechtigten Mitglieder einladen muss. Die Einladung muss ausdrücklich auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

§ 9 Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Kreisparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung innerhalb von 4 Wochen schriftlich einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Kreisparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages schriftlich oder durch ein anderes geeignetes Verfahren, das der Kreisvorstand in seiner Geschäftsordnung festlegt, beim Kreisvorstand eingegangen ist und 20%, mindestens jedoch sieben stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes auf dem Kreisparteitag oder einer Mitgliedervollversammlung anwesend sind.

(3) Das Grundsatz- und Wahlprogramm wird vom Landesverband übernommen und kann um kommunale Themen ergänzt werden.

§ 10 Finanzen

(1) Der/die SchatzmeisterIn und der/die Vorsitzende sind gegenüber Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. Sie können weiteren Mitgliedern des Vorstandes Bankvollmacht erteilen.

(2) Der Kreisverband ist zu einer ordnungsgemäßen Finanzführung verpflichtet.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzbeschlüsse bis zu einem von dem Kreisparteitag festzulegenden jährlichen Gesamtbetrag, ohne gesonderte Beschlüsse der Kreisparteitag zu fassen. Hierzu besteht Protokoll- und Informationspflicht auf dem nächsten Kreisparteitag.

(4) Jedes Mitglied, das mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und/oder beauftragt ist, muss eine schriftliche Datenschutzverpflichtung abgeben. Den Inhalt bestimmt die verantwortliche Stelle.

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Kreisparteitags beschlossen werden und ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbandes Koblenz dem Landesverband Rheinland-Pfalz zu.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Nach Beschluss durch den Gründungsparteitag tritt diese Satzung sofort in Kraft.

(2) Änderungen treten am Tag nach dem beschließenden Kreisparteitag in Kraft.

- 8.) *Abstimmung über die 15 min Pause um den Piraten die Möglichkeit zu geben sich in die Satzung einzulesen auf Antrag von Maik*
- a. *Einstimmig*
- 9.) *Abstimmung zur obigen Satzung*
- a. *Angenommen mit 11 JA Stimmen*
- 10.) *Feststellen der Kandidaten*
- a. *Marie Salm*
 - b. *Sarah Thon*
 - c. *Alexandra Schwarz*
 - d. *Andreas Pfleger*
 - e. *Sarah Thon*
- 11.) *Kandidaten zum Amt des/der 1. Vorsitzenden*
- a. *Kandidaten für die Wahl zum 1. Vorsitzenden stellen sich vor*
 - a.i. *Marie Salm als alleinige Kandidatin stellt sich vor*
 - a.ii. *Schließung der Kandidatenliste*
- 12.) *Kandidaten zum Amt des/der Stellvertreter/in*
- a. *Kandidaten für die Wahl zum Stellvertreter/in stellen sich vor*
 - a.i. *Sarah Thon stellt sich als Kandidatin vor*
 - a.ii. *Alexandra Schwarz stellt sich als Kandidatin vor*
 - a.iii. *Schließung der Kandidatenliste*
- 13.) *Wahl des/der 1. Vorsitzenden*
- a. *Kandidat aus Punkt 11, i*
 - b. *Verteilung der Stimmzettel*
 - c. *Zeigen und Prüfen der Wahlurne*
 - d. *Abgeben der Stimmen*
 - e. *Auszählung der abgegebenen Stimmen*
 - f. *Abgegebene Stimmen: 10 in Worten Zehn*
 - f.i. *Ja Stimmen: Zehn in Worten*
 - f.ii. *Nein Stimmen: Keine*
 - f.iii. *Marie Salm nimmt die Wahl an*
- 14.) *Wahl des/der Vertretung des 1. Vorsitzenden*
- a. *Kandidaten: aus Punkt 12,ii*
 - b. *Verteilung der Stimmzettel*
 - c. *Vorstellen des Wahlmodus durch den Wahlleiter*
 - c.i. *Wahl durch Zustimmung*
 - d. *Zeigen und Prüfen der Wahlurne*
 - e. *Abgeben der Stimmen*
 - f. *Auszählung der abgegebenen Stimmen*
 - g. *Abgegebene Stimmen: 12 in Worten Zehn*
 - g.i.1. *Auf Sarah Thon fielen 8 in Worten Acht Stimmen*
 - g.i.2. *Auf Alexandra Schwarz fielen 4 in Worten Vier Stimmen*
 - g.ii. *Erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang 50%*
 - g.iii. *Gewählt wurde Sarah Thon*
 - g.iv. *Sarah Thon nimmt die Wahl an*

- 15.) *Kandidaten zum Amt des/der Schatzmeisters/in*
- a. *Kandidaten für die Wahl zum Schatzmeister stellen sich vor*
 - a.i. *Andreas Pfleger als alleinige Kandidatin stellt sich vor*
 - a.ii. *Schließung der Kandidatenlist*
- 16.) *Wahl des Schatzmeisters*
- a. *Kandidat aus Punkt 15,i*
 - b. *Verteilung der Stimmzettel*
 - c. *Zeigen und Prüfen der Wahlurne*
 - d. *Abgeben der Stimmen*
 - e. *Auszählung der abgegebenen Stimmen*
 - f. *Abgegebene Stimmen 13 in Dreizehn Worten*
 - g. *Abstimmungsergebnis:*
 - g.i. *Ja Stimmen: 13 in Worten Dreizehn und somit einstimmig gewählt*
- 17.) *GO Stellung zur gemeinsamen Wahl der beiden Beisitzer*
- a. *Keine Gegenrede somit werden die Beisitzer in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt*
- 18.) *Kandidaten zur Wahl der beiden Beisitzer/innen stellen sich vor*
- a. *Kandidaten/Kandidatinnen: Alexandra Schwarz, Tristan Lins*
- 19.) *Kandidaten zum Amt des/der Kassenprüfer*
- a. *Kandidaten für die Wahl zum Kassenprüfer stellen sich vor*
 - a.i. *Jürgen Grothof aus Koblenz und Markus Weber aus Altlay stellen sich als Kassenprüfer zur Verfügung*
- 20.) *Wahl der beiden Beisitzer/in*
- a. *Kandidat aus Punkt 15,i*
 - b. *Vorstellung und Erklärung des Wahlmodus durch den Wahlleiter:*
 - b.i. *Wahl durch Zustimmung*
 - c. *Verteilung der Stimmzettel*
 - d. *Zeigen und Prüfen der Wahlurne*
 - e. *Abgeben der Stimmen*
 - f. *Auszählung der abgegebenen Stimmen*
 - g. *Abgegebene Stimmen 13 in Dreizehn Worten*
 - h. *Abstimmungsergebnis:*
 - h.i. *Alexandra Schwarz:*
 - h.i.1. *Ja Stimmen: 13 in Worten Dreizehn*
 - h.ii. *Tristan Lins*
 - h.ii.1. *Ja Stimme: 13 in Worten Dreizehn*
 - i. *Beide Kandidaten nehmen die Wahl an*
- 21.) *Feststellung des Vorstandes des KV der Koblenzer Piraten*
- a. *Vorsitzende: Marie Salm*
 - b. *Stellvertretende Vorsitzend: Sarah Thon*
 - c. *Schatzmeister: Andreas Pfleger*
 - d. *Beisitzer:*
 - d.i. *Alexandra Schwarz*
 - d.ii. *Tristan Lins*

- 22.) *Wahl der Kassenprüfer*
 a. *Kandidaten aus Punkt 19,i*
 a.i. *Markus Weber, gewählt mit 11 in Worten Elf Ja Stimmen, keine Nein Stimmen*
 a.ii. *Jürgen Grothof, gewählt mit 11 in Worten Elf Ja Stimmen, keine Nein Stimme*
- 23.) *Frage nach sonstigen Anträgen an den Vorstand*
 a. *Nein*
- 24.) *Frage nach sonstigen Anträgen an die Versammlung*
 a. *Nein*
- 25.) *Hinweise des Versammlungsleiters auf Piraten Aktionen*
 a. *Bundesparteitag*
 b. *Bar Camp*
- 26.) *Abschluss Rede der neuen Vorsitzenden Marie Salm*
 27.) *Drucken und Unterschreiben der Protokolle*
 28.) *Ende der Konstituierung und schließen der Versammlung am 12.02.2012 um 18:74 Uhr durch die Vorsitzende Marie Salm*

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit nach bestem Wissen und Gewissen:

Marie Salm

 Kreisverbandsvorsitzende

Markus Weber

 Protokollant

[Signature]

 Wahlleiter

[Signature]

 Versammlungsleiter

[Signature]

 Wahlhelfer 1

[Signature]

 Wahlhelfer 2